

DIE PERSONENFREIZÜGIGKEIT IN DER EU: WAS SIND IHRE RECHTE?

Ein Leitfaden zur Unterstützung von
EU-BürgerInnen in Prekarität



Diese Publikation wird vom Europäischen Programm für Integration und Migration (EPIM) gefördert.

Die alleinige Verantwortung für diese Veröffentlichung liegt bei den Autoren. Der Inhalt spiegelt nicht unbedingt die Position von EPIM oder seinen Partnern dar.



Dieser Leitfaden berücksichtigt die europäische Gesetzgebung von 2018. Der Leitfaden bietet keine vollständige Darstellung der europäischen Rechtsprechung, er stellt lediglich die grundlegenden Konzepte der Jurisprudenz des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Richtlinie 2004/38 dar. Die Verfasser können nicht für jedwede Verwendung der in diesem Buch enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

KAPITEL I

- 5** Wer kann von den EU-Freizügigkeitsrechten gemäß der Richtlinie 2004/38 profitieren?

- 5** Welche Aufenthaltszeiten werden berücksichtigt?

- 6** Welchen Status benötigen EU-Bürger*innen und Familienmitglieder, um sich nach drei Monaten rechtmäßig aufzuhalten?

- 7** Wer sind mobile EU-Bürger*innen und Familienmitglieder?
 - 7 Was sind die Voraussetzungen, um als mobile*r EU-Bürger*in zu gelten?
 - 7 In welchen Fällen hat ein Familienmitglied eines*r mobilen EU-Bürger*in das Recht auf Freizügigkeit?
 - 8 Muss sich das Familienmitglied dort rechtmäßig aufhalten?
 - 8 Wer gilt als Familienmitglied?
 - 9 Wann werden Familienmitglieder als abhängig betrachtet?
 - 9 Fallstudien - Familienmitglieder
 - 10 Was passiert mit Familienmitgliedern bei Tod und Ausreise des*der EU-Bürger*in oder bei einer Scheidung?

KAPITEL II

- 11** Die ersten drei Monate: was sind die Rechte und welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?
 - 11 Welche Dokumente sind erforderlich?
 - 11 Gibt es zusätzliche Anforderungen?
 - 12 Haben mobile EU-Bürger*innen in den ersten drei Monaten Zugang zu Sozialhilfeleistungen und zu Sozialleistungen für Ausbildung und Studium?
 - 12 Ist es möglich, ein Mitgliedstaat zu verlassen und dann erneut dort einzureisen und die 3-Monats-Frist erneut in Anspruch zu nehmen?

KAPITEL III

- 13** Nach den ersten drei Monaten: was sind die Rechte und welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?
 - 13 Welcher Status erlaubt einen rechtmäßigen Aufenthalt?
 - 14 Welche Dokumente sind zur Registrierung erforderlich?
 - 15 Ist die Registrierung eine Bedingung für den Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat?
 - 15 Ist das Vorhandensein einer Adresse eine Registrierungsvoraussetzung?

- 15 Was passiert mit denen, die nach 3 Monaten keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus haben?
- 15 Haben mobile EU-Bürger*innen, die sich seit mehr als drei Monaten in einem Mitgliedstaat aufhalten, Zugang zu Sozialleistungen?

KAPITEL IV

- 16** Nach fünf Jahren: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?
- 16 Was bedeutet rechtmäßiger Aufenthalt?
- 17 Was bedeutet kontinuierlicher Aufenthalt?
- 17 Werden mobile EU-Bürger*innen mit Daueraufenthalt und Staatsangehörige gleichberechtigt behandelt?

KAPITEL V

- 18** Wer genießt Gleichbehandlung wie die Staatsangehörigen eines Aufnahmemitgliedstaats?
- 18 Was ist der Unterschied zwischen Sozialversicherungsleistungen und Sozialhilfeleistungen?
- 19 Haben mobile EU-Bürger*innen innerhalb der ersten 3 Monate in einem Aufnahmemitgliedstaat Zugang zu Sozialhilfeleistungen und zu Sozialversicherungsleistungen?
- 19 Haben mobile EU-Bürger*innen, die sich seit mehr als drei Monaten im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten, Zugang zur Sozialhilfe?
- 20 Haben mobile EU-Bürger*innen, deren Aufenthalt länger als 3 Monate andauert, Zugang zu Sozialversicherungsleistungen im Aufnahmemitgliedstaat?
- 21 Haben Arbeitssuchende, die sich seit mehr als drei Monaten in einem Aufnahmemitgliedstaat aufhalten, Zugang zu Sozialhilfeleistungen und Sozialversicherungsleistungen?

KAPITEL VI

- 24** Wer kann als Arbeitnehmer*in betrachtet werden?
- 24 Wann wird die wirtschaftliche Tätigkeit als echt eingestuft?
- 25 Fallstudien: Begriff des Arbeitnehmers

-
- 27** Wer kann als Selbständiger betrachtet werden?

-
- 28** In welchen Fällen behalten mobile EU-Bürger*innen den Status eines*r Arbeitnehmer*in oder eines*r Selbständigen bei?

29 Wer gilt als arbeitssuchend?

- 29 Was sind die Voraussetzungen für Arbeitssuchende, um Aufenthaltsrecht zu genießen?
 - 30 Wer entscheidet, ob der*die Betroffene als Arbeitssuchende*r eingestuft werden kann?
 - 30 Was bedeutet „aktiv nach einer Arbeit suchen“?
 - 30 Was bedeutet „echte Chance, eine Arbeit zu finden“?
-

31 Wer kann als wirtschaftlich unabhängig eingestuft werden?

- 31 Wie viel Geld braucht eine Person, um über „ausreichende Ressourcen“ zu verfügen?
 - 32 Ist die Herkunft der Ressourcen wichtig?
 - 32 Können Sozialhilfeleistungen bei der Bewertung von „ausreichenden Ressourcen“ berücksichtigt werden?
-

33 Was ist eine umfassende Krankenversicherung?

- 33 Wer muss nachweisen, dass er*sie eine umfassende Krankenversicherung hat?
-

KAPITEL VII

34 Können Mitgliedstaaten mobile EU-Bürger*innen ausweisen und aus welchen Gründen?

- 34 Was passiert mit mobilen EU-Bürger*innen, wenn sie ausgewiesen werden?
- 35 Was sollte in einer Ausweisungsverfügung enthalten sein?
- 35 Was bedeutet die öffentliche Ordnung oder öffentliche Sicherheit als Ausweisungsgrund?
- 35 Ist die Aufenthaltsdauer wichtig für die Beurteilung, ob ein*e mobile*r EU-Bürger*in aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausgewiesen werden muss?
- 36 Was ist bei der Beurteilung einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zu berücksichtigen?
- 37 Wann ist eine Ausweisungsverfügung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit verhältnismäßig?
- 38 Wann sind Ausweisungen bei Verlust des Aufenthaltsrechts möglich?
- 40 Wann und wie kann ein Mitgliedstaat prüfen, ob sich ein*e mobile*r EU-Bürger*in rechtmäßig aufhält?
- 40 Wann werden mobile EU-Bürger*innen zu einer unzumutbaren Belastung?
- 41 Was bedeutet Betrug oder Missbrauch von Rechten? Was kann dies beinhalten?

GLOSSARY

EU	European Union
MS	Member State
NHS	UK National Health System
TCN	Third-country national
UK	United Kingdom

KAPITEL



Wer kann von den EU-Freizügigkeitsrechten gemäß der Richtlinie 2004/38¹ profitieren?

- ▶ [Mobile EU-Bürger*innen](#);
- ▶ [Familienmitglieder](#) mobiler EU-Bürger*innen.

Welche Aufenthaltszeiten werden berücksichtigt?

- ▶ Alle EU-Bürger*innen und Familienmitglieder dürfen sich bis [zu 3 Monate](#) im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten;
- ▶ Nur EU-Bürger*innen und Familienmitglieder mit einem bestimmten Status, der es ihnen erlaubt, rechtmäßig im Aufnahmemitgliedstaat zu bleiben, dürfen sich [länger als 3 Monate und bis zu 5 Jahre](#) dort aufhalten²;
- ▶ Daueraufenthalt für alle EU-Bürger*innen und Familienmitglieder [nach 5-jährigem](#) rechtmäßigen Aufenthalt.

¹ Richtlinie 2004/38/EC vom Europäischen Parlament und Europarat vom 29. April 2004 Rechte von EU-Bürger*innen und deren Familienmitglieder Freizügigkeit innerhalb der Mitgliedstaaten zu genießen (im Folgenden die Richtlinie)

² In einigen Fällen, wie im Ruhestand oder bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit, können aktive mobile EU-Bürger*innen und ihre Familienmitglieder bereits vor Ablauf von fünf Jahren das Recht auf einen Daueraufenthalt erhalten (siehe Artikel 17 der Richtlinie).

Welchen Status benötigen EU-Bürger*innen und Familienmitglieder, um sich nach drei Monaten rechtmäßig aufzuhalten?

- ▶ Wirtschaftlich aktiv
 - ▶ [Arbeitnehmer*innen](#);
 - ▶ [Selbstständige](#);
 - ▶ [Personen, die den Arbeitnehmer*innen oder Selbständigenstatus beibehalten](#);
 - ▶ [Arbeitsuchende](#)
- ▶ [Wirtschaftlich unabhängige](#);
- ▶ Student*innen;
- ▶ [Familienmitglieder](#).

Wer sind mobile EU-Bürger*innen und Familienmitglieder?

Was sind die Voraussetzungen, um als mobile*r EU-Bürger*in zu gelten?

Es sind zwei kumulative Bedingungen zu erfüllen:

- ▶ Er*sie muss die EU-Staatsangehörigkeit besitzen, d.h. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats (MS) der EU haben. Ein*e Drittstaatsangehörige*r ist kein*e EU-Bürger*in, weil er*sie Staatsangehörige*r eines Staates ist, das nicht der Europäischen Union angehört;
- ▶ Er*sie muss das Recht auf Freizügigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Das bedeutet, dass
 - ▶ er*sie aus einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er*sie besitzt, in einen anderen Mitgliedstaat umgezogen ist, beispielsweise ein*e portugiesische*r Staatsangehörige*r, der*die in Belgien lebt;
 - ▶ oder in der Vergangenheit in einem Mitgliedstaat gelebt hat, dessen Staatsangehörigkeit er*sie nicht hat, beispielsweise ein*e französische*r Staatsangehörige*r, der*die in Deutschland wohnhaft war und dann nach Frankreich zurückkehrte³.

In welchen Fällen hat ein Familienmitglied eines*r mobilen EU-Bürger*in das Recht auf Freizügigkeit?

Das Recht auf Freizügigkeit gilt auch für Familienmitglieder eines*r mobilen EU-Bürger*in. Dies ist besonders relevant für Drittstaatsangehörige, aber auch für EU-Bürger*innen, die kein eigenständiges Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat haben. Es

ist sehr wichtig zu bedenken, dass Familienmitglieder nur dann von Freizügigkeitsrechten profitieren, wenn sie eine*n EU-Bürger*in begleiten oder ihm*ihr nachfolgen, welche*r sein*ihr Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat.

³ Siehe dazu die Rechtssache C-456/12, O. und B, Paragraph 50



Ein*e kubanische*r Staatsangehörige*r folgt seiner*ihrer in Schweden lebenden spanischen Frau. Freizügigkeit gilt, und der Fall ist durch EU-Recht geregelt



Der*dieselbe Kubaner*in zieht zu seiner*ihrer spanischen Frau, die in Spanien lebt und niemals das Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat. Das EU-Recht findet keine Anwendung, und der Fall wird durch nationales Recht geregelt, das möglicherweise strenger ist. Diese Situation wird als umgekehrte Diskriminierung bezeichnet: In der EU befindliche mobile Bürger*innen werden möglicherweise vorteilhafter behandelt als nicht mobile.

Familienmitglieder können den*die EU-Bürger*in auf seinem*ihrer Weg zwischen den Mitgliedstaaten begleiten, ihm*ihr von außerhalb der EU nachfolgen oder die Beziehung in dem Mitgliedstaat anfangen, in den der*die mobile EU-Bürger*in gezogen ist.

Muss sich das Familienmitglied dort rechtmäßig aufhalten?

Der Europäische Gerichtshof entschied, dass ein TCN (Third Country National – Staatsangehörige eines Drittstaates), der*die Ehepartner*in eines*r mobilen EU-Bürger*in ist, abgeleitete Freizügigkeitsrechte hat, unabhängig davon, wann und wo die Ehe geschlossen wurde und wie der*die Staatsangehörige eines Drittstaates in den Aufnah-

memitgliedstaat gekommen ist (ein vorheriger rechtmäßiger Aufenthalt ist nicht erforderlich) ⁴.

Wer gilt als Familienmitglied?

- ▶ Der*die Ehepartner*in⁵ oder eingetragene Partner*in (wenn die Partnerschaft sowohl vom Aufnahmemitgliedstaat als auch vom Herkunftsmitgliedstaat anerkannt wird);
- ▶ Kinder (auch adoptiert) unter 21 Jahren oder Kinder denen noch Unterhalt gewährt wird, einschließlich der Kinder des*der Ehepartner*in oder des*der Partner*in;
- ▶ abhängige Eltern des*der EU-Bürger*in und des*der Ehepartner*in oder Partner*in;

⁴ Rechtssache C-127/08, Metock.

⁵ Für den*die gleichgeschlechtliche*n Ehepartner*in eines*r EU-Bürger*in siehe die Rechtssache C-673/16, Coman.

- ▶ TCN-Eltern, die die Hauptbetreuer*innen von EU-Kindern sind, die in einem Mitgliedstaat leben, dessen Staatsangehörigkeit die Kinder besitzen und in welchem die Kinder ebenfalls leben⁶.
- ▶ Partner*innen, deren dauerhafte Beziehung ordnungsgemäß bestätigt wurde (dies bezieht sich auf Partnerschaften, die vom Aufnahmemitgliedstaat nicht anerkannt werden).

Die Einreise und der Aufenthalt anderer Familienmitglieder (erweitert) müssen erleichtert werden für:

- ▶ jedes andere Familienmitglied, das von EU-Bürger*innen abhängig ist oder ein Mitglied seines*ihres Haushalts ist oder dessen Gesundheitszustand eine persönliche Betreuung durch den*die EU-Bürger*in erforderlich macht, und für;

Wann werden Familienmitglieder als abhängig betrachtet?

Ein Familienmitglied ist abhängig, wenn sein*ihr Unterhalt von einem*er EU-Bürger*in oder von seinem*ihrer Ehepartner*in/ Partner*in geleistet wird. Dies ist unabhängig von der Dauer der Abhängigkeit oder dem Umfang der Unterstützung.

Fallstudien - Familienmitglieder

a. Kinder unter 21 Jahren



Der 15-jährige Aziz, Marokkaner, der in Marokko lebt, ist der Sohn einer in Belgien lebenden Französin. Aziz genießt Freizügigkeit und kann sich seiner Mutter in Belgien anschließen.

b. Kinder über 21 Jahre alt und nicht abhängig



Karim, 25 Jahre alt, Marokkaner, lebt in Marokko und ist der Sohn einer in Belgien lebenden Französin. Karim bekommt von seiner Mutter keinen Unterhalt, ist somit als nicht abhängig von einem*einer EU-Bürger*in zu betrachten und muss sich nach belgischen Einwanderungsbestimmungen richten, um nach Belgien zu ziehen.

⁶ Diese Kategorie von Familienmitgliedern wird von der Richtlinie nicht förmlich anerkannt, der EU-Gerichtshof hat jedoch bestätigt, dass Drittstaatsangehörige ein Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat haben können, wenn ihre Kinder mit EU-Staatsangehörigkeit von ihnen abhängig sind (Rechtssache C-34/09, Ruiz Zambrano).

c. Abhängiges Elternteil



Li, ein chinesischer Staatsangehöriger, ist mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet und beide leben in Schweden. Frau Jia, Mutter von Li und auch Chinesin, lebt in China und ist auf die finanzielle Unterstützung ihres Sohnes und seiner Frau angewiesen. Frau Jia ist als abhängiges Familienmitglied eines EU-Bürgers berechtigt, eine Aufenthaltserlaubnis in Schweden zu erhalten⁷.

Was passiert mit Familienmitgliedern bei Tod und Ausreise des*der EU-Bürger*in oder bei einer Scheidung?

Das Aufenthaltsrecht bleibt bei Tod oder Ausreise des*der EU-Bürger*in erhalten:

- ▶ für EU-Familienmitglieder bei Tod und Ausreise des*der EU-Bürger*in;
- ▶ für TCN-Familienmitglieder im Falle des Todes (aber nicht der Ausreise) des*der EU-Bürger*in, sofern sie sich mindestens ein Jahr vor dem Tod in dem Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben;
- ▶ im Falle des Todes oder der Ausreise des*der EU-Bürger*in für seine*ihre TCN-Kinder und für das TCN-Elternteil, das das Sorgerecht hat, bis zum Abschluss des Studiums/der Ausbildung.

Das Aufenthaltsrecht bleibt bei Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft erhalten:

- ▶ für EU-Familienmitglieder;
- ▶ für TCN-Familienmitglieder, sofern die Ehe oder eingetragene Partnerschaft mindestens drei Jahre gedauert hat (einschließlich eines Jahres im Aufnahmemitgliedstaat) oder wenn der*die TCN das Sorgerecht für das Kind/die Kinder hat oder ein Recht auf Zugang zu einem minderjährigen Kind hat oder bei häuslicher Gewalt.

⁷ Rechtssache C-1/05, Yunying Jia.

KAPITEL

II

Die ersten drei Monate: was sind die Rechte und welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

EU-Bürger*innen und ihre Familienmitglieder haben das Recht, sich für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu begeben und sich dort aufzuhalten. Nicht erwerbstätige EU-Bürger*innen dürfen jedoch nicht zu einer unzumutbaren Belastung für das Sozialhilfesystem des Aufnahmemitgliedstaats werden (Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung 2004/38).

Welche Dokumente sind erforderlich?

EU-BÜRGER*INNEN	TCN (DRITTSTAATEN) -FAMILIENMITGLIEDER
Gültiger Personalausweis/nationale ID-Karte oder Reisepass	Ausschließlich Reisepass

Gibt es zusätzliche Anforderungen?

EU-BÜRGER*INNEN	TCN-FAMILIENMITGLIEDER
Mitgliedstaaten (MS) (Ausreise- und Einreisestaat) dürfen kein Visum oder ein gleichwertiges Dokument verlangen	Der Aufnahmemitgliedstaat kann für die Einreise ein Einreisevisum verlangen. Dieses Visum soll so schnell wie möglich kostenlos erteilt. Dies gilt nicht, wenn TCN-Familienmitglieder bereits eine gültige Aufenthaltserlaubnis in einem EU-Mitgliedstaat besitzen ⁸ .

- ▶ Eine Verzögerung von mehr als 4 Wochen bei der Ausstellung eines Visums für TCN-Familienmitglieder ist nicht angemessen;

⁸ Rechtssache C-203/13, McCarthy.

- ▶ TCN-Familienmitglieder, die ohne Dokumente oder Visum einreisen, können ihre Identität oder eheliche Verbindung nachweisen und müssen akzeptiert werden, wenn keine Gefahr für die öffentliche Ordnung besteht⁹.

Haben mobile EU-Bürger*innen in den ersten drei Monaten Zugang zu Sozialhilfeleistungen und zu Sozialleistungen für Ausbildung und Studium?

Sie haben keinen Anspruch auf Sozialleistungen, es sei denn, sie sind:

- ▶ [Arbeitnehmer*innen](#); oder
- ▶ [Selbstständige](#); oder
- ▶ [Personen, die den Status des*der Arbeitnehmer*in oder des*der Selbständigen beibehalten](#); oder
- ▶ [Familienmitglieder](#) von Arbeitnehmer*innen oder Selbständigen oder von Personen, die den Status eines*einer Arbeitnehmer*in beibehalten.

Der Zugang zu Sozialleistungen für Arbeitssuchende ist nicht obligatorisch.

Ist es möglich, ein Mitgliedstaat zu verlassen und dann erneut dort einzureisen und die 3-Monats-Frist erneut in Anspruch zu nehmen?

Verlässt eine Person ein Mitgliedstaat und kommt wieder zurück, beginnt eine neue Frist. Einige Länder wie Frankreich sind der Auffassung, dass die künstliche Wiederholung von kurzfristigen Aufenthalten mit dem Ziel, das Aufenthaltsrecht aufrechtzuerhalten, einen [Missbrauch der EU-Rechte](#)¹⁰ darstellen kann.

⁹ Rechtssache C-459/99, MRAX, Paragraph 61.

¹⁰ Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile - Article L511-3-1.

KAPITEL



Nach den ersten drei Monaten: was sind die Rechte und welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Mobile EU-Bürger*innen und ihre Familienmitglieder können vom Aufnahmemitgliedstaat aufgefordert werden, ihre Anwesenheit in dem Staatsgebiet innerhalb eines angemessenen Zeitraums und nicht weniger als drei Monate nach ihrer Ankunft zu melden. Die nationalen Behörden müssen Folgendes bereitstellen:

- ▶ für mobile EU-Bürger*innen, nach Überprüfung der Voraussetzungen, auf Antrag sofort eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ab dem Ausstellungsdatum;
- ▶ innerhalb von 6 Monaten für TCN-Familienmitglieder mobiler EU-Bürger*innen eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren, die bei längeren Abwesenheiten ungültig werden kann. Die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis kann nicht durch vorübergehende Abwesenheiten, die insgesamt nicht mehr als sechs Monate im Jahr betragen, oder durch Abwesenheiten längerer Dauer aus ordnungsgemäß begründeten Anlässen beeinträchtigt werden.

Welcher Status erlaubt einen rechtmäßigen Aufenthalt?

In der Richtlinie sind die Kategorien von Personen festgelegt, die sich länger als drei Monate in einem Aufnahmemitgliedstaat aufhalten dürfen:

- ▶ wirtschaftlich aktive Personen: Arbeitnehmer*innen mit einer Beschäftigungsbestätigung des*der Arbeitgeber*in oder einer Arbeitsbescheinigung; Selbständige: Personen, die den Status von einem*r Arbeitnehmer*in oder einem*r Selbständige*n beibehalten; Arbeitssuchende mit einer echten Chance, eine Arbeit zu finden;
- ▶ wirtschaftlich unabhängige Personen: wirtschaftlich inaktive Personen, die über ausreichende Ressourcen für sich und ihre Familienmitglieder verfügen, um das Sozialhilfesystem nicht zu belasten und die eine umfassende Krankenversicherung besitzen;
- ▶ Student*innen: die über eine umfassende Krankenversicherung verfügen und eine Erklärung darüber ablegen, dass sie über ausreichende Ressourcen verfügen, um sich selbst und ihre Familienmitglieder abzusichern, sodass sie nicht zu einer Belastung für das Sozialhilfesystem werden;
- ▶ Familienmitglieder, die eine*n EU-Bürger*in, der*die eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, begleiten oder ihm*ihr nachziehen.

Welche Dokumente sind zur Registrierung erforderlich?

ARBEITNEHMER*INNEN UND SELBSTSTÄNDIGE	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Personalausweis oder Reisepass; ▶ eine Bestätigung oder eine Arbeitsbescheinigung oder einen Nachweis der Selbständigkeit.
WIRTSCHAFTLICH UNABHÄNGIGE PERSONEN	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Personalausweis oder Reisepass; ▶ Nachweis ausreichender Ressourcen und Krankenversicherung.
STUDENT*INNEN	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Personalausweis oder Reisepass; ▶ Nachweis der Immatrikulation und Krankenversicherung; ▶ Erklärung über ausreichende Ressourcen.
FAMILIENMITGLIEDER	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Personalausweis oder Reisepass; ▶ Nachweis der familiären Beziehung; ▶ Registrierungsbescheinigung des*der EU-Bürger*in, den*die sie begleiten oder dem*der sie nachfolgen.
ARBEITSSUCHEDE	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Personalausweis oder Reisepass; ▶ Registrierung beim Arbeitsamt; ▶ Nachweise für Arbeitssuche und echte Chance ▶ (bei Registrierung nach 6 Monaten Aufenthalt).

Ist die Registrierung eine Bedingung für den Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat?

Die Registrierung oder der Besitz eines Dokuments oder einer Registrierungsbescheinigung sind grundsätzlich keine Voraussetzungen für das Recht auf Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat. Die Nichteinhaltung der Registrierungs-pflicht kann daher nicht die Ausweisung eines*r mobilen EU-Bürger*in rechtfertigen.

Ist das Vorhandensein einer Adresse eine Registrierungsvoraussetzung?

Das EU-Recht hindert einen Mitgliedstaat daran, das Aufenthaltsrecht eines*r EU-Bürger*in in einem anderen Mitgliedstaat an eine feste oder zeitweilige Adresse zu knüpfen. EU-Bürger*innen, die die in der Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllen, haben ein Aufenthaltsrecht, unabhängig davon, ob sie obdachlos sind oder nicht. Die EU-Kommission hat klargestellt, dass Obdachlosigkeit nicht als Grund für die Aufhebung des Aufenthaltsrechts eines*r mobilen EU-Bürger*in angesehen werden kann.

Was passiert mit denen, die nach 3 Monaten keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus haben?

Sie verlieren das Aufenthaltsrecht und können ausgewiesen werden oder aufgefordert werden, das Staatsgebiet zu verlassen, wenn sie zu einer unzumutbaren Belastung für das Sozialhilfesystem des Aufnahmemitgliedstaats werden.

Haben mobile EU-Bürger*innen, die sich seit mehr als drei Monaten in einem Mitgliedstaat aufhalten, Zugang zu Sozialleistungen?

Arbeitnehmer*innen, Selbständige und Personen, die diese Status beibehalten, wirtschaftlich unabhängige Personen und Familienmitglieder, die Personen, die diesen Status innehaben, begleiten oder ihnen nachfolgen, haben das gleiche Recht wie Staatsangehörige, Sozialleistungen des Aufnahmemitgliedstaates zu erhalten. Der Zugang zu Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaates ist nicht obligatorisch für Arbeitssuchende mit einer echten Chance, eine Arbeit zu finden oder die den Status des*der Arbeitnehmer*in nicht beibehalten sowie für Student*innen.

KAPITEL

IV

Nach fünf Jahren: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Nach fünfjährigem legalem und ununterbrochenem Aufenthalt haben mobile EU-Bürger*innen unmittelbar nach Antragstellung und nach Überprüfung der Aufenthaltsdauer Anspruch auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Daueraufenthalt), und TCN-Familienmitglieder spätestens sechs Monate nach Antragstellung auf eine Daueraufenthaltskarte.

Nach dem Erwerb kann das Recht auf Daueraufenthalt nur nach einer Abwesenheit vom Aufnahmemitgliedstaat von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren verloren gehen. Personen mit einem Recht auf Daueraufenthalt müssen nicht mehr nachweisen, dass sie wirtschaftlich aktiv sind oder über ausreichende Ressourcen verfügen.

Was bedeutet rechtmäßiger Aufenthalt?

Dies bedeutet, dass sich die betreffende Person nach drei Monaten in einer der Status-Kategorien rechtmäßig im Aufnahmemitgliedstaat aufhält.

Eine Kombination von Status-Kategorien ermöglicht ebenfalls einen rechtmäßigen Aufenthalt. Wenn zum Beispiel ein*e EU-Bürger*in in einen Aufnahmemitgliedstaat als arbeitssuchende Person eingereist ist und dann einen Arbeitsplatz gefunden hat, berücksichtigt der Aufnahmemitgliedstaat beide Zeiträume für die Berechnung des fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalts.

Was bedeutet kontinuierlicher Aufenthalt?

Die Kontinuität des Aufenthaltes kann nicht durch vorübergehende Abwesenheiten von höchstens sechs Monaten pro Jahr oder längere Abwesenheitszeiten für den Pflicht-Wehrdienst oder durch eine Abwesenheit von höchstens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten aus wichtigen Gründen wie Schwangerschaft und Geburt, schwere Krankheit, Studium oder Berufsausbildung oder eine Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittstaat beeinträchtigt werden.

Werden mobile EU-Bürger*innen mit Daueraufenthalt und Staatsangehörige gleichberechtigt behandelt?

Personen mit Daueraufenthalt erhalten die gleiche Behandlung wie Staatsangehörige und haben zu den gleichen Bedingungen wie Staatsangehörige vollen Zugang zum Sozialsicherungssystem. Dieser Zugang ist unabhängig von ihrem Status.

KAPITEL

V

Wer genießt Gleichbehandlung wie die Staatsangehörigen eines Aufnahmemitgliedstaats?

Das Diskriminierungsverbot gemäß Artikel 18 und Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU berechtigt mobile EU-Bürger*innen zur Gleichbehandlung im Aufnahmemitgliedstaat zu den gleichen Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats. Kurz gesagt, nach diesem Grundsatz müssen die Mitgliedstaaten mobile EU-Bürger*innen und ihre eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich ihrer Unterstützungen (Sozialleistungen und Steuervorteile, Bildung und Soziales) gleichbehandeln.

Dieser Grundsatz wurde durch Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG bestätigt, der das Recht auf Gleichbehandlung auch auf Familienmitglieder erstreckt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind und ein Aufenthaltsrecht oder Daueraufenthalt besitzen.

Was ist der Unterschied zwischen Sozialversicherungsleistungen und Sozialhilfeleistungen?

Leistungen der Sozialversicherung sind beitragsabhängige Leistungen (Leistung im Gegenzug für eingezahlte Beiträge), sie wirken beispielsweise während und bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen, Arbeitslosengeld und Renten. Dies umfasst auch allgemeine beitragsunabhängige Sozialleistungen (Leistungen für Familie und Kinder).

Die Bestimmungen über den Zugang zu diesen Leistungen für mobile EU-Bürger*innen sind in der Verordnung 883/2004/EG festgelegt.

Die Leistungen der Sozialhilfe beziehen sich auf jegliche Unterstützung, die die öffentlichen Stellen mittellosen Menschen gewähren, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um ihren Bedarf (und den ihre Familie) zu decken. Hierbei handelt es sich um beitragsunabhängige Geldleistungen, die ohne Beitragsvoraussetzungen zur Deckung des grundlegenden Lebensunterhalts (wie zum Beispiel Unterhaltsleistungen, Sozialgeld, Zuschuss für Unterkunft, Heizkosten usw.) gezahlt werden.

Die Bestimmungen über den Zugang von EU-Bürger*innen zur Sozialhilfe sind in der Richtlinie 2004/38 /EG festgelegt. Einige dieser Leistungen fallen auch in den Geltungsbereich der Verordnung 883/2004 /EG.

Haben mobile EU-Bürge*innen innerhalb der ersten 3 Monate in einem Aufnahmemitgliedstaat Zugang zu Sozialhilfeleistungen und zu Sozialversicherungsleistungen?

Arbeitnehmer*innen und Selbständige sowie Personen, die diesen Status beibehalten, wirtschaftlich unabhängige Personen und Familienmitglieder, die solche Personen begleiten oder ihnen nachziehen, haben von Beginn ihres Aufenthalts an Anspruch auf die

gleichen Sozialhilfe- und Sozialversicherungsleistungen wie Staatsangehörige¹¹. Während der ersten drei Monate des Aufenthalts ist der Aufnahmemitgliedstaat nicht verpflichtet, wirtschaftlich inaktiven EU-Bürger*innen Sozialleistungen zu gewähren. Dieser ist auch nicht verpflichtet, erstmalig Arbeitssuchenden oder Arbeitssuchenden, die nicht den Status eines*r Arbeitnehmer*in oder eines*r Selbständigen beibehalten, Sozialleistungen zu gewähren.

Haben mobile EU-Bürger*innen, die sich seit mehr als drei Monaten im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten, Zugang zur Sozialhilfe?

Arbeitnehmer*innen und Selbständige und Personen, die diese Status behalten, wirtschaftlich unabhängige Personen und Familienmitglieder, die Personen mit aufenthaltsrechtlichen Status begleiten oder ihnen nachfolgen, haben den gleichen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen wie Staatsangehörige.

Wirtschaftlich inaktive EU-Bürger*innen ohne Ressourcen oder Krankenversicherung haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Die Behörden, die über die Bewilligung und den Umfang von Sozialhilfeleistungen entscheiden, können auf der

¹¹ Darüber hinaus berechtigt die Verordnung 883/04 (Artikel 6) die mobilen EU-Bürger*innen, dass die in einem Mitgliedstaat angesammelten Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und Aufenthalte im Aufnahmemitgliedstaat für die Bestimmung des Leistungsanspruchs berücksichtigt werden.

Grundlage der nationalen Vorschriften beschließen, auch wirtschaftlich inaktive mobile EU-Bürger*innen mit Sozialhilfeleistungen zu unterstützen. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen kann jedoch bei den nationalen Einwanderungsbehörden zu berechtigten Bedenken führen, dass die betreffende Person zu einer unzumutbaren Belastung für das Sozialversicherungssystem geworden ist. Ein Aufnahmemitgliedstaat kann daher die Gewährung von Sozialhilfeleistungen oder einer beitragsunabhängigen Sonderleistung an eine*n EU-Bürger*in aus einem anderen Mitgliedstaat davon abhängig machen, dass diese*r EU-Bürger*in die Voraussetzungen für ein rechtmäßiges Aufenthaltsrecht für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erfüllt. Die Mitgliedstaaten können jedoch die Gewährung dieser Leistungen nicht automatisch nicht erwerbstätigen EU-Bürger*innen verweigern, und sie können diejenigen, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, nicht automatisch so einstufen als hätten diese nicht über ausreichend Ressourcen zur Verfügung und somit als nicht aufenthaltsberechtigt einstufen. Die Behörden sollten die individuelle Situation unter Berücksichtigung einer Reihe von Faktoren bewerten, z. B. Höhe, Dauer, vorübergehende Art der

Schwierigkeit oder Gesamtausmaß der Belastung, die eine Unterstützung für das nationale Hilfssystem hätte. Wenn die Behörden auf dieser Grundlage zu dem Schluss kommen, dass die Personen zu einer unzumutbaren Belastung geworden sind, können sie ihr Aufenthaltsrecht beenden.

Haben mobile EU-Bürger*innen, deren Aufenthalt länger als 3 Monate andauert, Zugang zu Sozialversicherungsleistungen im Aufnahmemitgliedstaat?

Arbeitnehmer*innen, Selbständige und Personen, die diese Status behalten, wirtschaftlich unabhängige Personen und Familienmitglieder, die diese Personen begleiten oder ihnen nachfolgen, haben Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen wie Staatsangehörige.

Um Sozialversicherungsleistungen zu erhalten, müssen wirtschaftlich inaktive EU-Bürger*innen regelmäßig einen Aufenthaltstest bestehen, um nachzuweisen, dass sie in dem betreffenden Mitgliedstaat ihren Lebensmittelpunkt haben. Sie müssen auch nachweisen, dass sie ein Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat haben.

Haben Arbeitssuchende, die sich seit mehr als drei Monaten in einem Aufnahmemitgliedstaat aufhalten, Zugang zu Sozialhilfeleistungen und Sozialversicherungsleistungen?

Arbeitssuchende haben nach drei Monaten Aufenthalt, selbst wenn sie die Voraussetzungen für eine Nichtausweisung erfüllen (Arbeitssuche und echte Chance), keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen wie Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaates.

Arbeitssuchende gelten nach Auffassung des EU-Gerichtshofs jedoch als Arbeitnehmer*innen im Sinne des Vertrags und haben daher das Recht auf Gleichbehandlung und sie haben mögli-

cherweise Anspruch auf Leistungen, die den Zugang zur Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats erleichtern sollen (wie grundlegende Leistungen für Arbeitssuchende). Wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat haben, haben sie möglicherweise Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen, anders als Sozialhilfeleistungen, im Aufnahmemitgliedstaat, sofern sie die wesentlichen Voraussetzungen erfüllen (z. B. Familienleistungen).

Darüber hinaus können Arbeitssuchende unter bestimmten Bedingungen Arbeitslosenleistungen in dem Aufnahmemitgliedstaat von dem Mitgliedstaat erhalten, in dem sie arbeitslos wurden (Herkunftsmitgliedstaat)¹².

¹² Weitere Informationen unter https://europa.eu/youreurope/citizens/work/finding-job-abroad/transferring-unemployment-benefits/index_en.htm

AUFENTHALTS -DAUER	STATUS
ERSTE DREI MONATE	Arbeitnehmer*innen, Selbstständige und Personen, die diese Status beibehalten
	Inaktive EU-Bürger*innen
	Familienmitglieder von EU-Bürger*innen
ZWISCHEN 3 MONATEN UND 5 JAHREN	Arbeitssuchende
	Inaktiv ohne Ressourcen
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ <i>Nicht Arbeitnehmer*in oder Selbstständige*;</i> ▶ <i>diese Status nicht beibehalten; oder</i> ▶ <i>noch nicht auf Arbeitssuche oder keine echte Chance, eine Arbeit zu finden</i>
	Arbeitssuchende
	Ehemals Aktiv
	Arbeitnehmer*in oder Selbstständige
	Wirtschaftlich unabhängige Personen
	Familienmitglieder von EU-Bürger*innen mit Aufenthaltsrecht
	EU-Bürger*innen und ihre Familienmitglieder
DAUERHAFTER AUFENTHALT (ÜBER 5 JAHRE)	

ZUGANG ZU SOZIALHILFELEISTUNGEN IM AUFNAHMEMITGLIEDSTAAT

Sozialhilfeleistungen wie Staatsangehörige

Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Sozialhilfeleistungen zu gewähren

In den ersten drei Monaten des Aufenthalts haben nur Familienmitglieder von Arbeitnehmer*innen, von Selbständigen oder Personen, die diesen Status beibehalten, Anspruch auf Sozialhilfeleistungen

Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Sozialhilfeleistungen zu gewähren

Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Sozialhilfeleistungen zu gewähren

Sozialversicherungsleistungen können gewährt werden, wenn sich gewöhnlicher Aufenthalt¹³ im Aufnahmemitgliedstaat befindet und sich die Person dort regelmäßig aufhält

Arbeitssuchende mit bis zu fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat haben keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen, selbst wenn sich die Leistungen im Bereich der Arbeitslosenleistungen bewegen

EU-Arbeitssuchende haben nur Anspruch auf Leistungen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern (wie bei Arbeitslosengeld), jedoch nicht, wenn der Leistung ein Aspekt der Sozialhilfe innewohnt.

Sozialversicherungsleistungen können gewährt werden, wenn die Person ihren gewöhnlichen Lebensmittelpunkt im Aufnahmemitgliedstaat hat und sich regelmäßig dort aufhält

Sozialhilfeleistungen wie Staatsangehörige, solange Status des*der Arbeitnehmer*in oder des*der Selbständigen beibehalten wird

Alle Sozialleistungen wie Staatsangehörige

Sozialhilfeleistungen wie Staatsangehöriger, es sei denn, sie werden zu einer unzumutbaren Belastung

Sozialversicherungsleistungen können gewährt werden, wenn die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat hat und sich regelmäßig dort aufhält

Alle Sozialleistungen wie Staatsangehörige

Alle Sozialleistungen wie Staatsangehörige

KAPITEL

VI

Wer kann als Arbeitnehmer*in betrachtet werden?

Die von den EU-Gerichten breite Interpretation des Begriffes des*der Arbeitnehmer*in ist verbindlich und ist nicht dem nationalen Arbeitsrecht untergeordnet.

Die wichtigsten Voraussetzungen, um als Arbeitnehmer*in zu gelten, sind:

- ▶ eine echte und wirksame wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, d.h. jede Arbeitstätigkeit, die nicht geringfügig oder nebensächlich ist (auch Teilzeitarbeit; Praktikum, Ausbildung, Hausarbeit, Au-Pair-Arbeit);
- ▶ gegen eine Vergütung. Der Betrag ist irrelevant (auch geringes Einkommen oder auch nur gegen Verpflegung und Unterkunft);
- ▶ für und unter der Weisungsbefugnis von jemand anderem. Das Arbeitsverhältnis erfordert die Beteiligung zweier Parteien;
- ▶ für einen bestimmten Zeitraum, einschließlich kurzfristiger Aktivitäten.

Wann wird die wirtschaftliche Tätigkeit als echt eingestuft?

Die EU-Rechtsprechung schreibt keine Mindestanzahl bezüglich der zu leistenden Stunden, Dauer des Arbeitsverhältnisses oder Höhe der Vergütung unter den Anforderungen vor, wer als Arbeitnehmer*in gelten soll. Eine nationale Vorschrift oder Richtlinie, die automatisch einen Schwellenwert für Mindeststunden oder Vergütung vorsieht, um als Arbeitnehmer*in zu gelten, verstößt gegen EU-Recht.

Fallstudien: Begriff des Arbeitnehmers



In der frühen Rechtsprechung wurde die Auffassung vertreten, dass eine Tätigkeit, die im Rahmen eines Drogenrehabilitationsprogramms angeboten wird, nicht als echte wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden kann, da die Arbeit für Personen gedacht ist, die aufgrund ihrer Drogenabhängigkeit unter normalen Bedingungen nicht arbeiten konnten¹⁴.



Die vorherige Entscheidung wurde in einem folgenden Fall teilweise bestätigt, in dem eine Person, die im Rahmen eines Programms zur Schaffung von Arbeitsplätzen beschäftigt war, als Arbeitnehmer*in eingestuft wurde. Dies war der Fall eines Arbeitsvertrages, der Sozialhilfeempfänger*innen vorbehalten war, um arbeitslosen Menschen den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen oder wieder zu ermöglichen¹⁵.



Die Arbeit im Rahmen eines Programms zur Reintegration in den Arbeitsmarkt wurde erneut in einer anderen Entscheidung als eine Tätigkeit bestätigt, die echt und real sein könnte. Ein in Belgien lebender französischer Staatsangehöriger, der im Rahmen eines persönlichen Reintegrationsprogramms 30 Stunden pro Woche verschiedene Jobs für ein Wohltätigkeitsheim ausübt, für die er Sachleistungen (Unterkunft) und Taschengeld erhält, kann ein Aufenthaltsrecht als Arbeiter beanspruchen, wenn die Tätigkeit echt und real ist¹⁶. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass weder der besondere Charakter des Arbeitsverhältnisses nach nationalem Recht noch das Produktivitätsniveau des Betroffenen, der Ursprung der Gelder, aus denen die Vergütung gezahlt wird, oder die begrenzte Höhe der Vergütung Folgen haben kann bezüglich der Frage, ob die Person ein*e Arbeitnehmer*in ist oder nicht.



Eine Reinigungskraft mit einem Arbeitsvertrag von 5,5 Stunden pro Woche, die einen Monatslohn von 175 EUR erhält, muss als Arbeitnehmer*in betrachtet werden, auch wenn der Lohn nur teilweise das für ihren Lebensunterhalt notwendige Mindestmaß abdeckt¹⁷.

¹⁴ Rechtssache C, Bettray, Paragraph 17.

¹⁵ Rechtssache C-1/97 Birden.

¹⁶ Rechtssache C-456/02, Trojani, Paragraphen 20-24.

¹⁷ Rechtssache C-14/09, Genc, Paragraphen 26-28.



Die Mitgliedstaaten neigen dazu, den tatsächlichen und effektiven Charakter einer Tätigkeit eng auszulegen, um mobile EU-Bürger*innen, die Niedriglöhne erhalten und geringe Arbeitszeiten haben, von den Aufenthaltsrechten auszuschließen. Viele nationale Behörden setzen Stunden- oder Verdienstschwel len fest, um zu definieren, was Arbeit ist. In Dänemark und Belgien zum Beispiel wird eine Arbeit von unter 10-12 Stunden im Allgemeinen als geringfügig und untergeordnet betrachtet¹⁸.

Eine Person, die ihr Einkommen mit Betteln erzielt, kann nicht als Arbeitnehmer*in betrachtet werden, da kein Arbeitsverhältnis besteht.

¹⁸ <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=15476&langId=en>

Wer kann als Selbständiger betrachtet werden?

Selbständige sind diejenigen, die in ihrem eigenen Unternehmen arbeiten, um Gewinne zu erzielen. Sie erledigen Aufgaben in eigener Verantwortung

außerhalb von Weisungsbefugnissen gegen Entgelt und tragen das wirtschaftliche Risiko des Unternehmens.



Sexarbeit kann als Dienstleistung gegen Entgelt betrachtet werden und fällt daher unter den Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit¹⁹. In Mitgliedstaaten (wie Deutschland und den Niederlanden), in denen die Sexarbeit in den verschiedenen Bereichen geregelt ist, können Sexarbeiter*innen als Selbständige eingestuft werden und haben daher ein Aufenthaltsrecht, wenn sie Beweise für ihre Tätigkeit vorlegen können (Rechnungen, Belege für Kleidung, Anmeldung beim Ordnungsamt).



In Großbritannien wurde ein obdachloser mobiler EU-Bürger, der eine Straßenzzeitung verkauft, von einem britischen Tribunal als selbständig eingestuft und hat daher Anspruch auf Unterkunftsleistungen²⁰. In einem anderen Fall war ein anderes britisches Tribunal jedoch der Ansicht, dass der Verkäufer kein Aufenthaltsrecht auf der Grundlage der Selbständigkeit begründen könne, da die wöchentlich geleisteten Arbeitsstunden nicht bestätigt werden können und das Einkommen sehr niedrig gewesen sei²¹

¹⁹ Rechtssache C-268/99, Jany.

²⁰ Bristol City Council v FV (HB) [2011] UKUT 494 (AAC), CH/2859/11.

²¹ DV v SSWP [2017] UKUT 0155 (AAC) - <https://www.gov.uk/administrative-appeals-tribunal-decisions/dv-v-secretary-of-state-for-work-and-pensions-2017-ukut-155-aac>

In welchen Fällen behalten mobile EU-Bürger*innen den Status eines*r Arbeitnehmer*in oder eines*r Selbständigen bei²²?

STATUS	Befristete Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall	Unfreiwillige Arbeitslosigkeit nach mehr als einem Jahr Beschäftigung	Unfreiwillige Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung	In einer Berufsausbildung	Mutterschaft ²³
VORAUSSETZUNGEN		Registriert als arbeitssuchend	Registriert als arbeitssuchend	Sofern nicht unfreiwillige Arbeitslosigkeit vorliegt, muss sich die Ausbildung auf die frühere Tätigkeit beziehen.	Rückkehr zur Arbeit oder Suche nach einer anderen Beschäftigung
DAUER	Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit	Unbefristet	Für mindestens 6 Monate Nach 6 Monaten können sie als Arbeitssuchende im Aufnahmemitgliedstaat bleiben	Für die Dauer der Berufsausbildung	Für eine angemessene Zeit nach der Entbindung

²² In der Rechtssache C-442/16, Florea Gusa, bestätigte der Gerichtshof, dass die Bestimmungen über die Beibehaltung des Arbeitnehmerstatus auch für mobile EU-Bürger*innen gelten, die selbstständig erwerbstätig waren

²³ Das Gericht stellte fest, dass die Liste der Fälle in Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie nicht erschöpfend ist und hat Mutterschaft als Grund für die Beibehaltung des Status anerkannt (Rechtssache C-507/12, Saint-Prix).

FALLSTUDIE:

Ein*e EU-Bürger*in, der*die in Deutschland lebt und arbeitet und seine* ihre Arbeit nach weniger als einem Jahr verliert, behält zunächst den Status als Arbeitnehmer*in für mindestens 6 Monate, wenn er*sie nach diesem Datum keine neue Arbeit gefunden hat, erfüllt er*sie nicht die Voraussetzung, um als Arbeitssuchende*r zu gelten

und er*sie verliert sein*ihr Aufenthaltsrecht und den Zugang zu Sozialhilfeleistungen. Verliert ein und der*dieselbe EU-Bürger*in jedoch nach mehr als einem Jahr die Arbeit, so kann er*sie den Status als Arbeitnehmer*in beibehalten und sein*ihr Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat behalten, sofern er*sie als arbeitssuchend registriert ist²⁴.

Wer gilt als arbeitssuchend?

Was sind die Voraussetzungen für Arbeitssuchende, um Aufenthaltsrecht zu genießen?

- ▶ Während der ersten sechs Monate des Aufenthalts müssen sie nur einen gültigen Personalausweis oder Reisepass besitzen. Die Mitgliedstaaten können nicht automatisch verlangen,

dass ein*e Arbeitssuchende*r nach Ablauf der sechs Monate ausreist.

- ▶ Nach einem halben Jahr können sie bleiben und sind vor Ausweisung geschützt, wenn sie nachweisen können, dass sie eine echte Chance haben, Arbeit zu finden und aktiv nach einer Arbeit suchen



Einige Mitgliedstaaten neigen zu der Auffassung, dass Arbeitssuchende nur für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten das Aufenthaltsrecht haben, ohne Bedingungen oder Formalitäten zu erfüllen. Zum Beispiel müssen Arbeitssuchende in Belgien bereits nach einem dreimonatigen Aufenthalt die Registrierung beim Arbeitsamt nachweisen sowie beweisen, dass sie eine echte Chance auf einen Arbeitsplatz haben.

²⁴ Siehe z.B. Rechtssache C-67/14, Alimanovic.

Wer entscheidet, ob der*die Betroffene als Arbeitssuchende*r eingestuft werden kann?

Dies ist je nach Mitgliedstaat unterschiedlich. In der Regel müssen sich EU-Bürger*innen beim Arbeitsamt als arbeitssuchend registrieren lassen. Die Beurteilung der tatsächlichen Chance, einen Arbeitsplatz zu finden, als Voraussetzung für ein Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat, liegt jedoch in der Zuständigkeit der Einwanderungsbehörde.

Was bedeutet „aktiv nach einer Arbeit suchen“?

Dies bedeutet im Wesentlichen, dass die Person den Nachweis der Arbeitssuche erbringen muss. Dies erfordert in der Regel die Registrierung bei einem Arbeitsamt, und die aktive Nutzung der dort angebotenen Dienstleistungen (wie die von den Jobberater*innen in Jobcentern vorgeschlagenen Pläne), die Aktualisierung des Lebenslaufs und das Einreichen von Berichten über Bewerbungen.

Was bedeutet „echte Chance, eine Arbeit zu finden“?

Die nationalen Behörden müssen die persönliche Situation der betroffenen Person, einschließlich der von ihr erworbenen Abschlüsse, ihre beruflichen Weiterbildungen und die Dauer der Arbeitslosigkeit berücksichtigen, um festzustellen, ob die betreffende Person eine echte Chance hat, eine Arbeit zu finden. Die Registrierung beim Arbeits-

amt reicht nicht aus, um so eingestuft zu werden, dass eine echte Chance besteht, eine Arbeit zu finden. Es ist ein intensives persönliches Engagement erforderlich, und es muss möglich sein, zu überprüfen, ob die Person aktiv eine Stelle sucht, z.B. durch Korrespondenz mit potenziellen Arbeitgeber*innen oder durch Vorstellungsgespräche und aufgegebene Stellengesuche in Zeitungen.

BEISPIELE FÜR DIE UMSETZUNG DER „ECHTEN CHANCE“-ANFORDERUNG

Eine Person, die noch eine Arbeit sucht, aber nachweist, dass sie kürzlich eine Schulung absolviert hat, die ihr eine Ausbildungsstelle garantiert, muss so eingestuft werden, dass diese Person eine echte Chance hat, eine Arbeit zu finden.

Eine Person, die nicht in einem Jobcenter gemeldet ist oder systematisch die Annahme eines geeigneten Stellenangebots ablehnt oder die Teilnahme an Ausbildungskursen und anderen relevanten Aktivitäten nicht akzeptiert, wird so eingestuft werden, dass diese Person keine echte Chance hat, eine Arbeit zu finden.

Eine lange Zeit der Inaktivität kann als Beweis dafür angesehen werden, dass ein*e Arbeitssuchende*r keine echte Chance hat, Arbeit zu finden.

Sprachkurse zu besuchen oder an einer Berufsausbildung teilzunehmen, wurde nicht als ausreichend eingestuft, um eine echte Chance auf Arbeit zu demonstrieren.

Wer kann als wirtschaftlich unabhängig eingestuft werden?

Ausreichende Ressourcen zu haben bzw. wirtschaftlich unabhängig zu sein, ist der einzige Status, neben Familienmitgliedern oder Student*innen, der es wirtschaftlich inaktiven EU-Bürger*innen ermöglicht, länger als 3 Monate zu bleiben. Voraussetzung für ein Aufenthaltsrecht für nicht erwerbstätige EU-Bürger*innen ist, dass sie über ausreichende Ressourcen für sich und ihre Familienmitglieder verfügen, um das Sozialhilfesystem nicht unangemessen zu belasten. Dies bedeutet, dass sie ausreichend Geld haben müssen, um in den Aufnahmemitgliedstaaten leben zu können, ohne auf Sozialhilfeleistungen zurückgreifen zu müssen.

FALLSTUDIE

In Deutschland kann beispielsweise davon ausgegangen werden, dass ausreichende Ressourcen vorhanden sind, wenn keine Sozialleistungen beantragt werden. Die Einwanderungsbehörde kann jedoch nach einem

Aufenthalt von 3 Monaten einen Nachweis über ausreichende Ressourcen verlangen.

Wie viel Geld braucht eine Person, um über „ausreichende Ressourcen“ zu verfügen?

Es wird allgemein davon ausgegangen, dass EU-Bürger*innen über ausreichende Ressourcen verfügen, wenn die Höhe ihrer Ressourcen höher ist als der Schwellenwert, unter dem Sozialhilfeleistungen in den Aufnahmemitgliedstaaten gewährt werden (Existenzminimum oder Mindestrente der Sozialversicherung). In der Praxis kann der Nachweis ausreichender Ressourcen durch Mittel wie den Besitz einer Kreditkarte oder eine Bescheinigung über das Vorhandensein von Geldmitteln bei einer Bank oder den Anspruch auf Sozialleistungen wie Renten oder beitragsabhängige Arbeitslosenleistungen nachgewiesen werden.

FALLSTUDIE

In Belgien wurde ein Betrag von 892,70 EUR pro Monat, der der Schwelle entspricht, unter der eine Person Sozialhilfeleistungen erhalten kann, als Mindestbetrag ausreichender Ressourcen für ein Aufenthaltsrecht angesehen.

Eine Person mit begrenzten Ressourcen (z. B. einer 500 Euro-Invaliditätsrente aus einem anderen Mitgliedstaat) und einer Wohnmöglichkeit im Aufnahmemitgliedstaat kann als Person betrachtet werden, der ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen.

Ist die Herkunft der Ressourcen wichtig?

Der Ursprung der Ressourcen spielt keine Rolle; sie können zum Beispiel aus früheren Beschäftigungsverhältnissen oder privaten Ersparnissen stammen und es müssen keine regelmäßig

eintreffenden Einkünfte sein und sie können in Form von angesammeltem Kapital vorliegen. Die Mittel können auch aus Sozialleistungen wie Renten oder von Dritten wie Familienmitgliedern stammen, von Unterhaltszahlungen des*der ehemaligen Partner*in oder auch von einer Person, die keine rechtliche Verbindung mit dem*der Begünstigten hat.

Können Sozialhilfeleistungen bei der Bewertung von „ausreichenden Ressourcen“ berücksichtigt werden?

Ausreichende Ressourcen müssen ohne Berücksichtigung der Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats bewertet werden. Das Geld aus Sozialhilfeleistungen darf nicht berücksichtigt werden, aber das Geld aus anderen Sozialleistungen wie Renten oder beitragsabhängigen Arbeitslosenleistungen muss berücksichtigt werden.

Was ist eine umfassende Krankenversicherung?

Jede private oder gesetzliche Krankenversicherung, die im Aufnahmemitgliedstaat oder an einem anderen Ort abgeschlossen wurde und eine umfassende Deckung bietet und die öffentlichen Finanzen des Aufnahmemitgliedstaats nicht belastet.

Die Europäische Krankenversicherungskarte bietet einen solchen umfassenden Versicherungsschutz während eines kurzen Aufenthalts in einem Aufnahmemitgliedstaat (wenn der*die betreffende EU-Bürger*in seinen*ihren Wohnsitz nicht in den Aufnahmemitgliedstaat verlegt und die Absicht hat, in den Herkunftsmitgliedstaat zurückzukehren wie im Fall von Studium oder entsandten Arbeitnehmer*innen).

Wer muss nachweisen, dass er*sie eine umfassende Krankenversicherung hat?

Student*innen und wirtschaftlich inaktive EU-Bürger*innen. Rentner*innen erfüllen die Voraussetzung einer umfassenden Krankenversicherung, wenn der Mitgliedstaat, der die Rente auszahlt, auch die Kosten für die Krankenversicherung abdeckt.

Beispiel: Ein deutscher Staatsangehöriger brachte seine kolumbianische Familie nach Großbritannien. Sie lebten vom privaten Einkommen und waren nicht auf öffentliche finanzielle Unterstützung angewiesen. Sie hatten auch in Deutschland einen umfassenden Krankenversicherungsschutz. Das Vereinigte Königreich weigerte sich, die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern, da sie für das Vereinigte Königreich keine Versicherung für eine medizinische Notfallversorgung hatten. Das Gericht war der Auffassung, dass B die Voraussetzung der Krankenversicherung bereits erfüllt habe und dass es unverhältnismäßig gewesen wäre, sein Aufenthaltsrecht allein mit der Begründung zu verweigern, dass seine Krankenversicherung keine Notfallbehandlungen abdeckt²⁵.

Im Vereinigten Königreich können mobile EU-Bürger*innen das öffentliche Gesundheitssystem (National Health System, NHS) nutzen, die Zugehörigkeit zum NHS gilt jedoch nicht als umfassende Krankenversicherung. Wirtschaftlich inaktive mobile EU-Bürger*innen, die sich nicht auf die Deckung durch ihren Heimatmitgliedstaat stützen können, benötigen eine zusätzliche Deckung durch Abschluss einer privaten Versicherung.

²⁵ Rechtssache C-413/99, Baumbast.

KAPITEL VII

Können Mitgliedstaaten mobile EU-Bürger*innen ausweisen und aus welchen Gründen?

EU-Vorschriften erlauben Ausweisungen von mobilen EU-Bürger*innen und ihren Familienmitgliedern:

- ▶ aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit²⁶ (z. B. wegen krimineller Aktivitäten oder gefährdenden Verhaltensweisen). Dieser Grund gilt für alle mobilen EU-Bürger*innen.
- ▶ aus Gründen im Zusammenhang mit dem Verlust von Aufenthaltsrechten. Dieser Grund gilt nur für wirtschaftlich inaktive Personen ohne ausreichende Ressourcen.
- ▶ aus Gründen im Zusammenhang mit Betrug oder Missbrauch von Rechten (Fälschung von Dokumenten oder Eingehen einer Scheinehe). Dieser Grund gilt für alle mobilen EU-Bürger*innen.

Was passiert mit mobilen EU-Bürger*innen, wenn sie ausgewiesen werden?

Sie können das Hoheitsgebiet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ohne Formalitäten wieder betreten, und sie können auch in einen anderen Mitgliedstaat umziehen. Darüber hinaus können sie erneut in den Mitgliedstaat einreisen, der sie ausgewiesen hat, es sei denn, es wurde ein

²⁶ In der Richtlinie wird auch die öffentliche Gesundheit (Public Health) als Grund für Beschränkungen der Freizügigkeit genannt. Die Beschränkung der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit ist in der Tat eher eine Voraussetzung für die Verweigerung des Zugangs zum Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats oder die Ausstellung einer ersten Aufenthaltskarte oder eines ersten Aufenthaltstitels als ein Ausweisungsgrund. Nach der Anerkennung kann das Aufenthaltsrecht aus gesundheitlichen Gründen nicht bestritten werden.

Wiedereinreiseverbot ausgesprochen, das nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit erlassen werden kann.

Was sollte in einer Ausweisungsverfügung enthalten sein?

Eine Ausweisungsanordnung muss schriftlich mitgeteilt werden und Folgendes enthalten:

- ▶ vollständige Begründung, zum Verständnis der Gründe der Entscheidung und ihrer Auswirkungen;
- ▶ die Frist und das Gericht oder die Verwaltungsbehörde für die Einreichung einer Beschwerde oder eines Einspruchs;
- ▶ die Zeit, die die betroffene Person hat, um das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verlassen. Außer in dringenden Fällen darf die Frist zum Verlassen des Hoheitsgebietes nicht weniger als einen Monat ab dem Datum der Benachrichtigung betragen. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit, diese Frist in dringenden Fällen zu verkürzen, müssen die Behörden die Auswirkungen einer sofortigen oder dringenden Abschiebung auf das persönliche und familiäre Leben in Betracht ziehen (z. B. Kündigungspflicht bei der Arbeit, Kündigung eines Mietvertrags, Verschicken des Hausrats an den Ort des neuen Wohnsitzes, die Schule der Kinder usw.).

Was bedeutet die öffentliche Ordnung oder öffentliche Sicherheit als Ausweisungsgrund?

Die Konzepte der öffentlichen Ordnung und Sicherheit werden von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene entsprechend ihren Bedürfnissen festgelegt, die von Zeit zu Zeit variieren können.

Die öffentliche Ordnung zielt darauf ab, Störungen der sozialen Ordnung (Straftaten, unrechtmäßiger Besitz von Drogen, gewaltsame Maßnahmen zum Sturz der Ordnung des Staates oder andere gefährdende Verhaltensweisen) zu verhindern, während die öffentliche Sicherheit die innere und äußere Sicherheit der Mitgliedstaaten abdeckt. Terrorismus, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung, Drogen- und Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität können alle als zwingende Gründe für die öffentliche Sicherheit eingestuft werden.

Ist die Aufenthaltsdauer wichtig für die Beurteilung, ob ein*e mobile*r EU-Bürger*in aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausgewiesen werden muss?

Je länger sich eine Person im Aufnahmemitgliedstaat aufhält, desto stärker sind die Schutzmaßnahmen gegen eine Ausweisung.

- ▶ weniger als 5 Jahre: er* sie kann nur dann ausgewiesen werden, wenn das persönliche Verhalten eine echte, gegenwärtige und hinreichend schwere Bedrohung darstellt, die eine der grundlegenden Interessen der Gesellschaft betrifft;
- ▶ mehr als 5 Jahre: er* sie kann nur aus schwerwiegenden Gründen bezüglich der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ausgewiesen werden;
- ▶ mehr als 10 Jahre oder Minderjährige: können nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit ausgewiesen werden. Der Handel mit Betäubungsmitteln als Teil einer organisierten Gruppe²⁷ und die sexuelle Ausbeutung von Kindern²⁸ wurden als Straftaten anerkannt, die unter den Begriff „zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit“ fallen.

Was ist bei der Beurteilung einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zu berücksichtigen?

- ▶ Art und Schwere der Straftaten oder Verstöße;
- ▶ ihre Häufigkeit und Zeitintervalle seit den Verstößen (gutes Verhalten? Freilassung auf Bewährung?);
- ▶ der verursachte Schaden;

- ▶ das Ausmaß der sozialen Gefahr, das sich aus der Anwesenheit der Person in diesem Mitgliedstaat ergibt.

Bisheriges Verhalten, frühere strafrechtliche Verurteilungen oder derzeitige Inhaftierung stellen an sich keinen Ausweisungsgrund dar und können nur als Beweis für persönliches Verhalten angesehen werden, wenn die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Verstoßes besteht²⁹.

Ein einfacher Verstoß gegen die soziale Ordnung durch Verstöße gegen das Gesetz - wie Drogenbesitz oder Sexarbeit oder öffentliches Betteln - reicht nicht aus, dauerhafte Kleinkriminalität kann jedoch eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung darstellen, auch wenn eine einzelne Straftat allein nicht ausreicht. Die Gefahr eines erneuten Verstoßes kann bei Drogenabhängigkeit als höher eingestuft werden, wenn das Risiko weiterer Straftaten besteht, die zur Finanzierung der Abhängigkeit begangen werden.

FALLSTUDIEN

- ▶ Die kollektiven Ausweisungen von EU-Bürger*innen, die ohne finanzielle Mittel in illegalen Siedlungen oder in verlassenen Wohnungen leben, verstoßen gegen EU-Recht, wenn sie ohne Berücksichtigung des persönlichen Verhaltens und der individuellen Hintergründe der betroffenen

²⁷ Rechtssache C-145/09, Tsakouridis.

²⁸ Rechtssache C-348/09, P.I.

²⁹ Siehe Rechtssachen C-482/01 und 493/01 Orfanopoulos und Olivero (§§ 82 und 100) und C-50/06 Commission v Netherlands (§§ 42-45).

Personen erlassen werden. Die illegale Besetzung von Eigentum reicht nicht aus, um als Bedrohung eingestuft zu werden.

- ▶ Ein bulgarischer Staatsangehöriger schläft auf den Straßen von Kopenhagen und bittet um seinen Lebensunterhalt. Er wird von der Polizei festgenommen und erhält einen Abschiebungsbefehl, weil er die öffentliche Ordnung gefährdet. Die Ausweisung darf nicht automatisch erfolgen: In diesem Fall sollte die Einwanderungsbehörde, nachdem es das Vorhandensein einer schwerwiegenden und gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Ordnung beurteilt hat, die Ausweisung rechtfertigen, indem das persönliche Verhalten und der Grad der sozialen Integration der Person berücksichtigt wird.
- ▶ A und Z haben ihre zweijährigen Haftstrafen wegen Raubes abgesessen. Dies war As erste Verurteilung und seit sie das Gefängnis verlassen hat, hat sie eine Arbeit gefunden. Sie stellt keine echte, gegenwärtige und ausreichend ernsthafte Bedrohung dar. Für Z war dies ihre vierte Verurteilung, und nach weniger als zwei Wochen wird sie erwischt, als sie einen weiteren Raub plant. Ihr Verhalten kann als Bedrohung der öffentlichen Ordnung und somit als ausreichender Grund für eine Ausweisung eingestuft werden.

Wann ist eine Ausweisungsverfügung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit verhältnismäßig?

Sobald die Behörden das Vorliegen einer Bedrohung festgestellt haben, müssen sie auch prüfen, ob die Ausweisungsmaßnahme angemessen ist und ob weniger strenge Maßnahmen ergriffen werden können.

Die Mitgliedstaaten müssen die persönliche Situation der betroffenen Person berücksichtigen, insbesondere:

- ▶ Aufenthaltsdauer und soziale Integration im Aufnahmemitgliedstaat (Familienbeziehungen, Sprachkenntnisse);
- ▶ Alter und Gesundheit;
- ▶ die Auswirkungen der Ausweisung auf andere Familienmitglieder, die ein Bleiberecht hätten;
- ▶ die Verbindungen zum Herkunftsmitgliedstaat.

FALLSTUDIE

Die Ausweisung eines in Deutschland seit früher Kindheit aufgewachsenen französischen Staatsangehörigen, der kein Französisch spricht, kann als unangemessen eingestuft werden, da es keine engen Beziehungen zum Herkunftsmitgliedstaat und enge Bindungen zum Aufnahmemitgliedstaat gibt. Auf der anderen Seite kann die Ausweisung eines*r mobilen EU-Bürger*in, der*die die gleiche Straftat begangen hat, aber erst wenige Monate im Aufnahmemitgliedstaat lebt, als verhältnismäßig betrachtet werden.

Wann sind Ausweisungen bei Verlust des Aufenthaltsrechts möglich?

Diese Gründe richten sich nur an wirtschaftlich inaktive EU-Bürger*innen, die nicht über ausreichende Ressourcen verfügen und im Aufnahmemitgliedstaat Sozialleistungen beantragen.

Wirtschaftlich aktive Personen (und als solche eingestufte Personen) und ihre Familienmitglieder

behalten stets ihr Aufenthaltsrecht und sollten auf keinen Fall aus Gründen, die sich auf die Aufenthaltsbedingungen beziehen, ausgewiesen werden

Wirtschaftlich nicht aktive Personen während den ersten drei Monaten

Behalten ein Aufenthaltsrecht, solange sie nicht zu einer unzumutbaren Belastung für das Sozialhilfesystem des Aufnahmemitgliedstaats werden

Wirtschaftlich inaktive Personen mit Aufenthaltsrecht (Student*innen oder wirtschaftlich unabhängige Personen) nach 3 Monaten

Behalten ein Aufenthaltsrecht, solange sie die Voraussetzungen für die finanziellen Ressourcen und die Krankenversicherung erfüllen

Nichterwerbstätige Personen, die sich nicht regelmäßig aufhalten, nach 3 Monaten (wie Arbeitssuchende, die keine echte Chance haben, Arbeit zu finden)

*kann ausgewiesen werden, wenn er*sie zu einer unzumutbaren Belastung für das Sozialhilfesystem des Aufnahmemitgliedstaates wird. Ausweisungen dürfen nicht die automatische Folge eines Rückgriffs eines*r mobilen EU-Bürger*in und seiner*ihrer Familienmitglieder auf das Sozialhilfesystem des Aufnahmemitgliedstaats sein. Wenn jedoch ein*e mobile*r EU-Bürger*in ohne ausreichende Ressourcen Sozialleistungen beantragt, kann er*sie als Belastung betrachtet werden*

M, ein italienischer Staatsangehöriger, reiste nach Deutschland ein, um nach Arbeit zu suchen und fand eine Arbeit. Er und seine Familienmitglieder dürfen, solange M den Status des Arbeitnehmers behält, nicht ausgewiesen werden

Arbeitsuchende dürfen nicht ausgewiesen werden, solange sie nachweisen, dass sie eine echte Chance haben, Arbeit zu finden

Nach EU-Recht haben diese Personen jedoch keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen in diesem Zeitraum. Nur eine wiederholte und langfristige Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen würde eine Ausweisungsmaßnahme während der ersten drei Monate des Aufenthalts im Aufnahmemitgliedsstaat rechtfertigen. In der Praxis jedoch dürfen sie im Allgemeinen keine Sozialhilfeleistungen beantragen

Eine obdachlose Person in Berlin hat weder Ressourcen noch eine Krankenversicherung. Er sie erfüllt daher nicht die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat. Wenn er* sie keine Notfallversorgung oder Notunterkunft im Aufnahmemitgliedstaat in Anspruch nimmt, kann er* sie nicht als unzumutbare Belastung für das Sozialhilfesystem des Aufnahmemitgliedstaats eingestuft werden und darf daher nicht ausgewiesen werden. Wenn er* sie eine Notfallversorgung oder Notunterkunft des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nimmt, wird er* sie möglicherweise als unangemessene Belastung betrachtet und kann daher ausgewiesen werden.*

Wann und wie kann ein Mitgliedstaat prüfen, ob sich ein*e mobile*r EU-Bürger*in rechtmäßig aufhält?

Die Beweislast liegt bei den Mitgliedstaaten. Sie müssen daher vor Erlass eines Abschiebeschlusses nachweisen, dass die betroffene Person nicht über ausreichende Ressourcen oder eine Krankenversicherung verfügt. Wenn berechtigte Zweifel bestehen, können die Mitgliedstaaten überprüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Diese Überprüfung der Aufenthaltsrechte kann nicht systematisch durchgeführt werden.

Eine nationale Richtlinie zur Kontrolle der Aufenthaltsrechte aller mobilen EU-Bürger*innen, die im Aufnahmemitgliedstaat auf der Straße schlafen oder Sozialleistungen beantragen, würde beispielsweise eine systematische Überprüfung der EU-Rechte darstellen, was gegen das EU-Recht verstößt.

Wann werden mobile EU-Bürger*innen zu einer unzumutbaren Belastung?

Bei der Beurteilung, ob eine Person, die Sozialleistungen erhalten hat, eine unzumutbare Belastung darstellt, müssen die Behörden eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchführen, die drei Kriterien umfasst:

- ▶ Dauer:
 - ▶ wie lange wird die Leistung gewährt? Handelt es sich um vorübergehende Schwierigkeiten?
 - ▶ Ist es wahrscheinlich, dass der*die EU-Bürger*in das Sicherheitsnetz bald verlassen wird?
 - ▶ Wie lange hält er*sie sich schon im Aufnahmemitgliedstaat auf?
- ▶ Persönliche Situation und individuelle Umstände:
 - ▶ Welche Verbindung besteht zwischen dem*der EU-Bürger*in und der Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats?
 - ▶ Sind Besonderheiten zu berücksichtigen, wie Alter, Gesundheitszustand, Familie und wirtschaftliche Situation?
- ▶ Betrag:
 - ▶ Wie hoch ist der Gesamtbetrag der gewährten Leistungen?
 - ▶ Hat sich der*die EU-Bürger*in in der Vergangenheit stark auf Sozialhilfe verlassen?
 - ▶ Hat der*die EU-Bürger*in zur Finanzierung der Sozialhilfe im Aufnahmemitgliedstaat beigetragen?

FALLSTUDIE

Ein polnischer Staatsangehöriger zog nach Belgien und fand einen Arbeitsplatz im Bausektor. Nach X Monaten wurde er entlassen und verlor seine Arbeit. Er beantragte daraufhin Sozialleistungen, die ihm gewährt wurde. Die Sozialversicherungsbehörden schickten seine Daten jedoch an die Einwanderungsbehörde, die ihm eine Ausreisearrrestanordnung zustellte, da er nicht über ausreichende Ressourcen verfügte und als unzumutbare Belastung des Sozialversicherungssystems eingestuft wurde. Obwohl er nicht deportiert wurde, verlor er seine Registrierung, seine Sozialversicherungsnummer und den Zugang zur Krankenversicherung im Aufnahmemitgliedstaat.

Belgien wird vorgeworfen, die wirtschaftliche Situation von wirtschaftlich inaktiven EU-Bürger*innen systematisch zu kontrollieren. Angaben zu EU-Bürger*innen, die Arbeitslosengeld beantragt haben, werden vom belgischen Arbeitsamt routinemäßig an das Einwanderungsbehörde weitergeleitet, das anschließend entscheidet, ob Maßnahmen ergriffen werden können, um das Aufenthaltsrecht zu beenden.

Was bedeutet Betrug oder Missbrauch von Rechten? Was kann dies beinhalten?

Die Mitgliedstaaten können erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um bei Missbrauch von Rechten oder Betrug das Aufenthaltsrecht zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen. Das betrifft z.B. unehrliche Verhaltensweisen, wie z. B. Scheinehen, die ausschließlich zu dem Zweck geschlossen werden, das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt in Anspruch zu nehmen.

FALLSTUDIEN

Nach dem französischen Einwanderungsgesetz³⁰ rechtfertigt ein Verdacht der französischen Behörden, dass der*die EU-Bürger*in, welche*r sich mit dem geheimen Ziel in Frankreich aufhält, vom Sozialsystem zu profitieren, seine*ihre Ausweisung. Diese Definition des Rechtsmissbrauchs scheint über den nach EU-Recht bestehenden Begriff des Missbrauchs von Rechten hinauszugehen, der sich lediglich auf unehrliche Verhaltensweisen wie das Eingehen einer Scheinehe und die Fälschung von Dokumenten bezieht.

³⁰ Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile - Article L511-3-1.

Im Vereinigten Königreich hat das Innenministerium im Mai 2016 das Konzept des Schlafens/Übernachten im Freien als Missbrauch von Rechten eingestuft. Wohltätigkeitsorganisationen haben berichtet, dass die Zahl der mobilen EU-Bürger*innen, die sich häufig und rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufhalten und wegen Missbrauch von Rechten in Form von Schlafen/Übernachten im Freien ausgewiesen wurden,

enorm gestiegen ist. Diese Politik wurde kürzlich vom High Court des Vereinigten Königreichs als rechtswidrig befunden. Das Innenministerium hat bestätigt, dass gegen EU-Bürger*innen keine weiteren Maßnahmen wegen Schlafens/Übernachten im Freien ergriffen werden und ihre jüngsten Leitlinien haben alle Verweise zwecks Schlafen/Übernachten im Freien als Rechtsmissbrauch gestrichen³¹.

³¹ In R (Gureckis) v Secretary of State for Home Department, on 14 December 2017.

DAUER DES AUFENTHALTS	STATUS
ERSTE DREI MONATE	<p>Inaktive EU-Bürger*innen, die Sozialleistungen erhalten</p> <hr/> <p>Alle anderen EU-Bürger*innen</p>
AUFENTHALT ZWISCHEN 3 MONATE UND 5 JAHRE	<p>Inaktiv ohne Ressourcen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Nicht Arbeitnehmer*innen oder nicht Selbständige; ▶ arbeitete weniger als ein Jahr und überschreitet 6-Monatsfrist oder ▶ sucht nicht nach einer Arbeit oder hat keine echte Chance. <hr/> <p>Arbeitssuchende</p> <hr/> <p>Ehemals Aktive</p> <hr/> <p>Arbeitnehmer*innen oder Selbständige</p> <hr/> <p>EU-Bürger*innen mit ausreichenden Ressourcen und ausreichender Versicherung</p>
DAUERHAFTER AUFENTHALT	<p>Alle EU-Bürger*innen und ihre Familienmitglieder</p>
AUFENTHALT SEIT MEHR ALS 10 JAHREN ODER EINE MINDERJÄHRIGE PERSON	<p>Alle EU-Bürger*innen und ihre Familienmitglieder</p>

IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE AUSWEISUNG MÖGLICH?

Aus Gründen der Nichterfüllung der Aufenthaltsbedingungen, wenn sie als unzumutbare Belastung betrachtet werden
Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder aus Gründen des Rechtsmissbrauchs

Nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder aus Gründen des Rechtsmissbrauchs

Aus Gründen der Nichterfüllung der Aufenthaltsbedingungen, wenn sie als unzumutbare Belastung betrachtet werden (Einzelfallprüfung). Die Ausweisung darf nicht die automatische Folge der Inanspruchnahme von Sozialleistungen sein.
Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder aus Gründen des Rechtsmissbrauchs

Wenn Nachweise für eine Arbeitssuche und eine echte Chance der Beschäftigung besteht, dann nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder aus Gründen des Rechtsmissbrauchs

Solange sie den Status behalten, nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder aus Gründen des Rechtsmissbrauchs

Nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder aus Gründen des Rechtsmissbrauchs

Nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder aus Gründen des Rechtsmissbrauchs

Nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder aus Gründen des Rechtsmissbrauchs

Nur aus sehr schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder aus Gründen des Rechtsmissbrauchs

Like us



Follow us



Connect with us



European Federation of National Organisations
Working with the Homeless

194 Chaussée de Louvain, 1210 Brussels, Belgium
T +32 (0)2 538 66 69 • information@feantsa.org